Annerose Warttinger | Herbert E. Zimmermann |
Wendelin Keller

Gebührenrecht für Steuerberater

Honorare richtig bestimmen, abrechnen und durchsetzen

STEUERPRAXIS

GABLER

Annerose Warttinger | Herbert E. Zimmermann |
Wendelin Keller

Gebührenrecht für Steuerberater

Annerose Warttinger | Herbert E. Zimmermann |
Wendelin Keller

Gebührenrecht für Steuerberater

Honorare richtig bestimmen,
abrechnen und durchsetzen

GABLER

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2008

Alle Rechte vorbehalten
© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2008

Lektorat: RA Andreas Funk

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.gabler.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Wilhelm & Adam, Heusenstamm
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-0545-1

Vorwort

Nicht nur Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung – die letzte mit Wirkung zum 01.01.2007 –, sondern auch der Wandel der Rechtsprechung bedingt die kontinuierliche Befassung mit dem Gebührenrecht einschließlich der Fragen zur Durchsetzung des Honoraranspruchs.

Dieses Buch soll sowohl dem Berufsanfänger einen Einstieg in die korrekte Abrechnung seiner Gebühren ermöglichen, als auch dem erfahrenen Steuerberater eine Hilfestellung bei der Bemessung seiner Gebühren und bei ihrer Durchsetzung geben.

Das Buch erhebt nicht den Anspruch, Kommentar zu sein und wissenschaftliche Fragestellungen erschöpfend zu behandeln. Vielmehr wurde in weiten Bereichen, insbesondere bei den Ausführungen zur Steuerberatergebührenverordnung und zum Forderungsmanagement, Wert gelegt auf eine verständliche Darstellung für den ergebnisorientierten Praktiker, der den schnellen Zugriff auf einzelne praktische Fragestellungen wünscht.

Die Rechtsprechung zum Gebührenrecht hat in jüngerer Vergangenheit einige maßgebliche Veränderungen erfahren, allem voran die Änderung zur Darlegungs- und Beweislast des Steuerberaters bezüglich der Angemessenheit der abgerechneten Gebühren. Im Bereich der Durchsetzung des Gebührenanspruchs ergeben sich gravierende Auswirkungen aus der jüngeren Rechtsprechung zum Nachbesserungsrecht des Steuerberaters.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde die Steuerberatergebührenverordnung geändert und in mehreren Vorschriften an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angeglichen. Dadurch ergeben sich Änderungen in der Gebührenberechnung.

All dem will dieses Buch Rechnung tragen und dem Praktiker Hilfestellungen im täglichen Geschäft geben.

Im Anhang wurden auch die Gebührentabellen auszugsweise aufgenommen, die dem Steuerberater in der Regel nicht zur Verfügung stehen (VV RVG, GKG).

Um bei Neuauflagen die Bedürfnisse der Praxis besser berücksichtigen zu können, sind die Verfasser dankbar für Anregungen, Ergänzungs- und Änderungswünsche.

Wiesbaden, Oktober 2007

Die Verfasser

Inhaltsübersicht

Vorwort 5

Abkürzungsverzeichnis 15

Literaturverzeichnis 16

Bearbeiterverzeichnis 17

§ 1 Einführung in das Vergütungsrecht 19

A. Allgemeines 19

I. Unterscheidung Hilfe in Steuersachen / vereinbare Tätigkeiten 19

II. Voraussetzung der Abrechenbarkeit 20

1. Auftrag 20

2. Fälligkeit, Verjährung 21

III. Formelle Anforderungen an die Rechnung 22

B. Fragen der Kanzleiorganisation 23

§ 2 Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung 24

A. Allgemeines 24

I. Allgemeine Vorschriften 25

II. Sinngemäße Anwendung 27

III. Mindestgebühr, Auslagen 27

IV. Vereinbarung der Vergütung 28

V. Mehrere Steuerberater 31

VI. Mehrere Aufraggeber 32

VII. Fälligkeit 33

VIII. Vorschuss 33

IX. Berechnung 34

§ 3 Gebührenarten und Gebührenberechnung 36

A. Angemessenheit der Gebühren 36

I. Wertgebühren 37

II. Rahmengebühr 37

III. Abgeltungsbereich der Gebühren 38

IV. Zeitgebühr 40

V. Pauschalvergütung 41

VI. Vorzeitige Auftragsbeendigung 42

§ 4 Umsatzsteuer und Ersatz von Auslagen 43

A. Umsatzsteuer 43

B. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen 43

C. Dokumentenpauschale 45

D. Geschäftsreisen 46

E. Reise zur Ausführung mehrerer Geschäfte 48

F. Verlegung der beruflichen Niederlassung 49

§ 5 Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten 50

A. Rat, Auskunft, Erstberatung 50

B. Gutachten 53

C. Anträge im Besteuerungsverfahren und Berichtigungen 54

I. Sonstige Einzeltätigkeiten 54

II. Steuererklärungen 57

III. Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben 71

IV. Ermittlung des Gewinns aus Land- und Fortwirtschaft nach Durchschnittsätzen 74

V. Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten 74

VI. Prüfung von Steuerbescheiden 77

VII. Teilnahme an Prüfungen 78

VIII. Selbstanzeige 79

IX. Besprechungen 80

§ 6 Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten 82

A. Einrichtung einer Buchführung 82

B. Buchführung 82

I. Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege, § 33 Abs. 1 StBGebV 84

II. Kontieren der Belege, § 33 Abs. 2 StBGebV 85

III. Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen, § 33 Abs. 3 StBGebV 85

IV. Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters, § 33 Abs. 4 StBGebV 86

V. Laufende Überwachung der Buchführung, § 33 Abs. 5 StBGebV 87

VI. Gegenstandswert 88

1. Gegenstandswert im Allgemeinen 88
2. Gegenstandswert bei Rumpfwirtschaftsjahr 88
3. Gegenstandswert bei kürzerem Tätigkeitszeitraum 88
4. Gegenstandswert für Sonderbuchführungen 89

VII. Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung, § 33 Abs. 7 StBGebV 89

VIII. Umsatzsteuer- Voranmeldung, § 33 Abs. 8 StBGebV 90

IX. Abrechnung nach Buchungszeilen 90

C. Lohnbuchführung 90

I. Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten, § 34 Abs. 1 StBGebV 90

II. Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung, § 34 Abs. 2 StBGebV 91

III. Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen, § 34 Abs. 3 StBGebV 92

IV. Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters, § 34 Abs. 4 StBGebV 93

V. Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung, § 34 Abs. 5 StBGebV 93

VI. Lohnsteueranmeldung, § 34 Abs. 6 StBGebV 94

D. Abschlussarbeiten 94

I. Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht, § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV 96

1. Aufstellung eines Jahresabschlusses 96
2. Erstellung eines Anhangs 97
3. Erstellung eines Lageberichts 97

II. Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses, § 35 Abs. 1 Nr. 2 StBGebV 98

III. Steuerliche Gewinnermittlung, § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV 98

1. Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis 98
2. Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz 99

IV. Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, § 35 Abs. 1 Nr. 4 StBGebV 99

V. Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz, § 35 Abs. 1 Nr. 5 StBGebV 100

VI. Schriftlicher Erläuterungsbericht, § 35 Abs. 1 Nr. 6 StBGebV 100

VII. Beratende Mitwirkung bei Aufstellung eines Jahresabschlusses, Erstellung eines Anhangs und Erstellung eines Lageberichts, § 35 Abs. 7 StBGebV 101

VIII. Zusammenstellung eines Jahresabschlusses aus übergebenen Endzahlen, § 35 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV 101

IX. Gegenstandswert, § 35 Abs. 2 StBGebV 101

X. Sonstige Abschlussvorarbeiten, § 35 Abs. 3 StBGebV 102

E. Steuerliches Revisionswesen 103

I. Prüfung von Buchführung, Inventar, Überschussrechnung, einzelner Konten, einzelner Posten und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nebst Berichterstattung, § 36 Abs. 1 StBGebV 104

II. Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht oder sonstiger Vermögensrechnung nebst Berichterstattung, § 36 Abs. 2 StBGebV 104

1. Prüfung einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke 105
2. Berichterstattung über die Prüfungstätigkeit 105

F. Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke 106

G. Erteilung von Bescheinigungen 107

I. **Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen, § 38 Abs. 1 StBGebV** 107
II. **Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen, § 38 Abs. 2 StBGebV** 107
III. **Gegenstandswert** 108

H. **Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe** 108
I. **Allgemeines** 109
II. **Nicht in § 39 StBGebV geregelte Tätigkeiten für Land- und Forstwirte** 110
III. **Weitere Besonderheiten in § 39 StBGebV** 111

§ 7 **Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und Verwaltungs-vollstreckungsverfahren** 115

A. **Verfahren vor den Verwaltungsbehörden** 115
I. **Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren ohne vorangehende Tätigkeit, § 40 Abs. 1 StBGebV** 116
II. **Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren bei vorangegangener Prüfung des anzugreifenden Steuerbescheids, § 40 Abs. 2 StBGebV** 117
III. **Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren bei zusätzlicher Tätigkeit nach § 24 StBGebV, § 40 Abs. 3 StBGebV** 118
IV. **Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren bei zusätzlicher Tätigkeit nach § 23 StBGebV, § 40 Abs. 4 StBGebV** 118
V. **Mehrere Auftraggeber, § 40 Abs. 5 StBGebV** 119
VI. **Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren bei vorangehender Tätigkeit nach § 31 StBGebV, § 40 Abs. 6 StBGebV** 120
VII. **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, § 40 Abs. 7 StBGebV** 121
VIII. **Erledigung der Angelegenheit, § 40 Abs. 8 StBGebV** 122
IX. **Gegenstandswert** 122
X. **Erstattung der Kosten des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens** 122

B. **§ 41 bis 43 StBGebV (aufgehoben)** 123

C. **§ 44 StBGebV Verwaltungsvollstreckungsverfahren** 123

§ 8 **Gerichtliche und andere Verfahren** 125

A. **Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren** 125
I. **Finanzgerichtliches Verfahren** 125
1. Verfahrensgebühr 125
2. Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags 126
3. Terminsgebühr 126
4. Terminsgebühr ohne streitige Anträge 126
5. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren 126
6. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages 126
7. Terminsgebühr im Revisionsverfahren 127
8. Terminsgebühr im Revisionsverfahren bei nicht streitiger Verhandlung 127
II. **Verfahren vor den Verwaltungsgerichten** 127

1. Verfahrensgebühr 127
2. Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags 127
3. Terminsgebühr 127
4. Terminsgebühr bei nicht streitiger Verhandlung 128
5. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren 128
6. Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages 128
7. Terminsgebühr im Revisionsverfahren 128
8. Terminsgebühr im Revisionsverfahren bei nicht streitiger Verhandlung 128

III. Steuerstrafverfahren 129
1. Allgemeine Gebühren 129
a) Grundgebühr 129
b) Terminsgebühr 129
2. Verfahrensgebühr im vorbereitenden Verfahren 129
3. Gebühren im gerichtlichen Verfahren 130

IV. Bußgeldverfahren 130

V. Berufsgerichtliches Verfahren 130

VI. Verfahren in Gnadensachen 131

VII. Abrechnungsbeispiele 131
1. Finanzgerichtliches Verfahren 131
2. Steuerstrafverfahren 131

VIII. Kostenerstattung 132

IX. Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die gerichtliche Verfahrensgebühr? 133

B. Vergütung bei Prozesskostenhilfe 133

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften 135

A. Anwendung 135

B. Übergangsvorschrift für Änderungen der StBGebV 135

C. § 48 StBGebV, Berlinklausel (aufgehoben) 135

D. Inkrafttreten 135

§ 10 Vergütung in sinngemäßer Anwendung der StBGebV (§ 2 StBGebV) 136

A. Allgemeines 136

I. Inhalt und Zweck der Vorschrift 136

II. Abgrenzung zur Anwendung von Vorschriften der StBGebV als Maßstab der „Üblichen Vergütung“ 137

III. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften der StBGebV für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften? 138

IV. Sinngemäße Anwendung von Vorschriften der StBGebV nach § 35 RVG durch Rechtsanwälte und deren Berufsgesellschaften 138

V. Sinngemäße Anwendung des RVG nach §§ 45 und 46 StBGebV durch Steuerberater 139

B. Katalog der Einzelfälle in sinngemäßer Anwendung der StBGebV (alphabetisch) 139

§ 11 Vergütungsvereinbarung (§ 4 StBGebV) 146

A. Einzelheiten 146

I. Zur Anwendung der Vorschrift 146

II. Folgen eines Verstoßes 147

III. III. Verhältnis zu § 14 StBGebV (Pauschalvergütung) 147

B. Allgemeine Belehrungs- bzw. Aufklärungspflicht? 148

C. Freiwillige und vorbehaltlose Zahlung des Mandanten 148

D. Grenzen der Vergütungsvereinbarung 149

E. Anpassung bestehender Vergütungsvereinbarungen 149

§ 12 Gebührenmanagement 150

A. Durchsetzbarkeit und Durchsetzung 150

I. Allgemeines 150

II. Forderungsmanagement im Vertrauensverhältnis 150

1. Art und Weise der Zahlungserinnerung 150
2. Einzugsermächtigung 151
3. Einschaltung einer Verrechnungsstelle / Factoring 151

III. Rechtliche Möglichkeiten 152

1. Voraussetzungen für die Einforderung des Anspruchs 152
2. Vermittlung durch die Steuerberaterkammer 153
3. Mahnverfahren 153
4. Klageverfahren 154
5. Zwangsvollstreckung 155

IV. Verjährung 156

1. Beginn der Verjährung 156
2. Hemmung der Verjährung 156
3. Neubeginn der Verjährung 157
4. Verwirkung des Vergütungsanspruchs 157

B. Sicherung der Vergütung 158

I. Vorschuss 158

II. Zurückbehaltungsrecht 158

III. Schuldanerkenntnis 159

IV. Stellen von Sicherheiten 160

V. Abtretung 160

1. Abtretung des Steuererstattungsanspruches 160
2. Abtretung von Vergütungsansprüchen des Steuerberaters 160

VI. Aufrechnung 161

VII. Sicherung in der Krise des Auftraggebers 161

C. Problemfelder in der Praxis 163

I. Unentgeltlicher Rat – Haftung 163

II. Erstgespräch ohne spätere Mandatserteilung 163

III. Genaue Einordnung der Tätigkeit unter Tatbestände der StBGebV 164

IV. Abrechnung von komplexen Tätigkeiten 165

V. Nicht vereinbarte Auftragserweiterung 165

VI. Unzureichende Auftragsausführung 166

VII. Beanstandung von Rechnungen nach Zahlung 166
VIII. Korrektur von Rechnungen 167
IX. Vorzeitige Auftragsbeendigung 168
X. Wechsel des Steuerberaters 168

§ 13 Vergütung für vereinbare Tätigkeiten des Steuerberaters 170

A. Allgemeines 170
I. Begriffe und Erläuterung 170
II. Taxen 171
III. Versicherungspflicht und -schutz in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung 172
IV. Vergütung in Anlehnung an Vorschriften der StBGebV 172
V. Unterschiede zur direkten Abrechnung nach der StBGebV 172

B. Abrechnung gemischter (komplexer) Tätigkeiten 173

C. ABC der Vergütungen für vereinbare Tätigkeiten 174
I. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Ermittlung 177

§ 14 Neuere Entwicklungen bei der Preiswerbung für Steuerberatung 197

A. Werbung für Dienstleistungen über den Preis 197
I. Werbung mit kostenloser Erstberatung 197
II. Werbung mit Sonderpreis für Erstberatung 197
III. Werbung mit (geringen) festen Gebührensätzen für Dienstleistung 198
IV. Werbung mit Gebührenverzicht bei Gebühren, die höher als der Erstattungsbetrag sind 198

B. Einsatz neuer Medien 198
I. Steuerberater-Hotline 198
II. Versteigerung von Steuerberaterleistungen (Internet-Auktion) 199

§ 15 Anhang 200

A. Gebührentabellen 200
I. Tabellen zur StBGebV 200
II. VV RVG (Auszug) 211
1. Teil 3, Abschnitt 2 211
2. Teil 3, Abschnitt 3 214
3. Teil 4. Strafsachen 217
4. Teil 5. Bußgeldsachen 226
5. Teil 6. Sonstige Verfahren 231
III GKG (Auszug) 236
1. §§ 6, 34, 52 GKG 236
2. Anlage 1 zum GKG 238
3. Teil 4, Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 240
4. Teil 5, Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit 242
6. Anlage 2 zum GKG 252
IV. StBerG, Gebührenverzeichnis 253

B. Muster 256
I. Kostenfestsetzungsantrag Finanzgericht 256
II. Kostenfestsetzungsantrag Steuerstrafverfahren 257

III. Pauschalhonorarvereinbarung gem. § 14 StBGebV 258
IV. Steuerberatungs – Vertrag 261
Stichwortverzeichnis 272

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Bay. OblG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Zeitschrift)
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BOStB	Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GG	Grundgesetz
GI	Gerling- Informationen (Zeitschrift)
GKG	Gerichtskostengesetz
INF	Die Information (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien- Gesetz
KG	Kammergericht
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KostO	Kostenordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
MaBV	Makler- und Bauträger-Verordnung
MDR	Monatsschrift des deutschen Rechts
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
OVG	Oberverwaltungsgericht
RDG	Rechtdienstleistungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StBGebV	Steuerberatergebührenverordnung
VV	Vergütungsverzeichnis
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WoBauG	Wohnungsbau- und Familiengesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Charlier, R., Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Herne / Berlin 2000

Eckert, Walter Ludwig, Steuerberatergebührenverordnung, 4. Auflage, München, 2003

Eggesiecker, Prof. Dr., Fritz, Honorar für Steuerberatung, Bonn, 2. Aufl. 1998

Feiter, Dr. Gregor, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Loseblatt, in: Bonner Handbuch der Steuerberatung – BHStB – Bonn, Stand Februar 2007,

Gehre, Dr. Horst / von Borstel, Rainer, Steuerberatungsgesetz, 5. Auflage, München, 2005

Gerold / Schmidt / von Eicken / Madert / Müller-Rabe, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 17. Auflage, München 2006

Heinrich, Gebührenverordnung für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, 1998

Meyer, Horst / Goez, Dr. Christoph, Die Gebühren der steuerberatenden Berufe, Lose-Blatt-Sammlung, Stand 1 / 2007, Berlin, 2007

Mittelsteiner, Karl-Heinz / Scholz, Bertold, Steuerberatergebührenverordnung, 5. Auflage, Heidelberg, 2002

Bearbeiterverzeichnis

Warttinger, Annerose	§ 6 A. – G., §§ 7, 8, 9, 12
Zimmermann, Herbert E.	§§ 1, 2, 3, 4, 5
Keller, Wendelin	§ 6 H., §§ 10, 11, 13, 14

§ 1 Einführung in das Vergütungsrecht

A. Allgemeines

I. Unterscheidung Hilfe in Steuersachen und vereinbare Tätigkeiten

1 Gemäß § 33 StBerG haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrages ihre Auftraggeber

- in Steuersachen zu beraten
- sie zu vertreten
- ihnen bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Dazu gehören auch

- die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und
- in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie
- die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere
- die Aufstellung von Steuerbilanzen und
- deren steuerliche Beurteilung

Diese Tätigkeiten, auch Vorbehaltsaufgaben genannt, werden in § 1 StBerG, Anwendungsbereich des StBerG, spezifiziert und sind somit Grundlage der Befugnis zur unbeschränkten, geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 StBerG).

2 Zu unterscheiden von der zuvor beschriebenen Hilfe in Steuersachen, sind jedoch die in § 57 Abs. 3 StBerG benannten Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind.

Vorbehaltsaufgaben (§ 1 StBerG) und vereinbare Tätigkeiten (§57 Abs. 3 StBerG), die zum beruflichen Aufgabengebiet der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften gehören, sind hinsichtlich der Honorarberechnung somit nach unterschiedlichen Grundlagen abzurechnen.

3 Diese Unterscheidung ist bedeutsam für die in § 64 StBerG vorgegebene Bindung der Steuerberater an eine Gebührenordnung. D. h., die StBGebV[1] (Steuerberatergebührenverordnung), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007), in Kraft getreten zum 1.1.2007, bezieht sich nur auf Tätigkeiten, die das Berufsbild des Steuerberaters gemäß § 33 StBerG bestimmen. Daraus folgt, dass die Steuerberatergebührenverordnung grundsätzlich nicht für Tätigkeiten gilt, die mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind (§ 57 Abs. 3 StBerG).

Demzufolge verweist § 45 Abs. 1 der BOStB (Satzung über Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten) auf die Bindung der Steuerberater an die StBGebV und stellt in Abs. 2 klar, dass für die Vergütung von Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 Nr.

1 JStG 2007 vom 13.12.2006, BGBl. I, § 2878, 2905

2 und 3 StBerG – u. a. für die vereinbarenen Tätigkeiten – die gesetzlichen Vorschriften der §§ 612 und 632 BGB gelten.

4 Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine transparente, nachvollziehbare Gebühren- und Auslagenabrechnung nach der StBGebV. § 14 StBGebV fordert bei einer Pauschalvergütung ausdrücklich eine schriftliche und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr geltende Vereinbarung.

Es empfiehlt sich daher – und dies insbesondere bei mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbaren Tätigkeiten – stets ein Beratervertrag, aus dem sich der Leistungskatalog ergibt.

5 Nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 612, 632) gilt die Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung/der Werkvertrag nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Sollte die Höhe der Vergütung nicht anderweitig bestimmt sein, so ist beim Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Die StBGebV gilt somit nur für die Vorbehaltsaufgaben (§ 1 StBerG), nicht aber für die vereinbaren Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG).

II. Voraussetzung der Abrechenbarkeit

1. Auftrag

6 Steuerberater erhalten ihre Aufträge für ihre nach § 33 StBerG zu erbringenden Tätigkeiten von ihren Mandanten (Auftraggeber). Mit der Auftragsannahme schließen sie über Art und Umfang einen Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB ab. Bei diesem Geschäftsbesorgungsvertrag kann es sich sowohl um einen Dienstvertrag (§§611 ff BGB)als auch im einen Werkvertrag(§§ 631 ff BGB) handeln.

7 Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn einem Steuerberater allgemein die Wahrnehmung von steuerlichen Interessen des Auftraggebers übertragen wird. Derartige Verträge kommen in der Praxis überwiegend vor, z.B. bei der Übernahme von Buchführungsarbeiten, Vertretung vor den Finanzbehörden und –gerichten, der Erstellung von Steuererklärungen oder der allgemeinen Betreuung oder Interessenwahrung.[2]

Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich der Vertrag auf die Einbringung einer einzelnen, in sich abgeschlossenen Leistung beschränkt, so z.B. die Erstellung eines einzelnen Jahresabschlusses oder eines Gutachtens. Das gilt aber nur dann, wenn es sich nicht um eine fortlaufende, wiederkehrende Tätigkeit des Steuerberaters handelt.[3]

8 Der Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages kann mündlich und schriftlich erfolgen. Ein schriftlicher Vertrag sollte dafür die Grundlage sein. Aus diesem sollten sich eindeutig und jederzeit nachprüf- und beweisbar die Vereinbarungen über Inhalt und Umfang des Auftrages ergeben. Damit schafft man Klarheit im Mandatsverhältnis, d.h. gemeinsam mit dem Mandanten sollten Pflichten und Rechte des Steuerberaters und des Mandanten, Umfang der Leistungen, Honorar, Dauer und evtl. Kündigung des Vertrages, Gewährleistung, Haftung und Haftungsbegrenzung schriftlich geregelt sein (vergleiche hierzu Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis vom 8. und 9.6.1998).[4]

2 Gehre / von Borstel, Steuerberatungsgesetz, 5. Auflage, 2005
3 Gehre / von Borstel, Steuerberatungsgesetz, 5. Auflage, 2005
4 Berufsrechtliches Handbuch der StB-Kammer Hessen

Nach § 4 StBGebV, Vereinbarung der Vergütung, ist die Anwendung dieser Vorschrift sogar ausdrücklich davon abhängig, dass ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen sein muss. Dies ist eine unabdingbare Formvorschrift zum Schutz der Auftraggeber.

9 Der für die Beratertätigkeit notwendige Versicherungsschutz umfasst grundsätzlich nur die Tätigkeiten des § 33 StBerG sowie die vereinbaren Tätigkeiten des § 57 Abs. 3 StBerG.

Inwieweit die zwingend vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung auch weitere Betätigungsfelder erfasst, ergibt sich aus Ziffer 20 der BerufsHaftpflV (Berufshaftpflichtverordnung) der Bundessteuerberaterkammer.[5]

Selbständige Steuerberater müssen gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein (§ 42 BOStB).

Oftmals schließen Berufsangehörige, meist bedingt aus Kostengründen, nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme ab, ohne sich über Art und Umfang der möglichen Haftungsrisiken Gedanken zu machen. Dies kann bei nicht ausreichenden Deckungssummen zu existenzbedrohenden, ja sogar zu existenzvernichtenden Folgen führen.

2. Fälligkeit, Verjährung

10 Wie bereits erwähnt, ist der Steuerberatungsvertrag ein Vertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Dieser kann in einem Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) oder einem Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) bestehen.

Eine Einordnung des Geschäftsbesorgungsvertrages dahingehend, ob ein Dienstvertrag oder Werkvertrag vorliegt, lässt sich nur im Einzelfall vornehmen, weil die geschuldeten Leistungen sehr unterschiedlich sein können (Gehre/von Borstel Kommentar: StBerG)[6], hat aber ggf. Bedeutung für die Anwendung der Verjährungsvorschriften § 68 StBerG oder § 634 a BGB und für die Kündigung (§§ 627 und 649 BGB).

Nach § 7 StBGebV ist die Vergütung des Steuerberaters dann fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendigt ist. Diese Vorschrift deckt sich mit § 8 RVG. Der Anspruch entsteht und wird fällig, wenn der Auftrag geleistet wurde (§ 614 BGB)[7]. Zu beachten ist, dass der Verordnungsgeber zwischen Erledigung und Beendigung des Auftrages unterscheidet (vgl. hierzu Ausführungen zu § 7 StBGebV).

Die Verjährungsvorschriften sind in den §§ 195 und 199 Abs. 1 BGB geregelt. Danach verjähren die Ansprüche auf Zahlung der Vergütung für die erledigte Tätigkeit in drei Jahren (§ 195 BGB). Der Beginn der Verjährungsfrist ergibt sich aus § 199 Abs. 1 BGB.

Die Verjährung des Anspruches des Steuerberaters für seine Leistung beginnt nach den §§ 198 und 201 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

Die Verjährung tritt somit nach drei Jahren zum Ende dieses Jahres ein. Sollte der Steuerberater den Vergütungsanspruch für seine Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht nach der StBGebV abgerechnet haben, so besteht aufgrund der eingetretenen Verjährung kein Rechtsanspruch mehr. Der Auftraggeber kann, würde die Rechnung nach Ablauf dieses Zeitraumes gestellt, jederzeit gegenüber dem Steuerberater die Einrede der Verjährung geltend machen und die Zahlung verweigern.

5 Berufshaftpflichtversicherung vom 01.06.1992, Berufsrechtliches Handbuch der StB-Kammer Hessen
6 Gehre / von Borstel, Steuerberatungsgesetz, 5. Auflage, 2005
7 KG Berlin, DStR 1979, S. 296, OLG Hamburg, BB 1972, S. 595

11 Die Kündigung eines bestehenden Auftragsverhältnisses ist in den §§ 627 und 649 BGB geregelt. Sowohl beim Dienstvertrag als auch beim Werkvertrag ist eine Kündigung von beiden Seiten (Steuerberater und Mandant) möglich.

III. Formelle Anforderungen an die Rechnung

12 Gemäß § 1 der StBGebV bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§33 StBerG) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Um nicht bereits aufgrund formeller Fehler bei der Honorarabrechnung seinen Honoraranspruch zu gefährden, fordert § 9 StBGebV, dass der Steuerberater seine Gebühr nur aufgrund einer von ihm selbst unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern kann. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften der Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben.

Die Umsatzsteuer ist der Vergütung hinzuzurechnen (§ 15 StBGebV).

13 In ihren Verlautbarungen zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungspraxis führt die Bundessteuerberaterkammer in Nr. 2 Ziffer 2.4 zur Honorarpolitik aus:

Der Steuerberater hat seine Leistungen unter Beachtung der StBGebV einzeln abzurechnen. Er kann für bestimmte, laufend zu erbringende Leistungen mit den Mandanten eine Pauschalvergütung gemäß § 14 StBGebV treffen. Es besteht auch die Möglichkeit, höhere Vergütungen nach § 4 StBGebV und Vorschüsse nach § 8 StBGebV mandatsgerecht zu vereinbaren.

Praxishinweis:

Voraussetzung für die Gebührenberechnung ist die genaue und mandantenbezogene Leistungserfassung. Wesentliche Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Bedeutung der Angelegenheit, der Umfang und die Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit.

Die Leistungserfassung dient auch dem Controlling der eigenen Kanzlei. Weiter heißt es: Der Steuerberater hat seine Leistungen unter Beachtung der StBGebV einzeln abzurechnen.

Mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG) sind nach den Vorschriften des BGB zu berechnen.

1. Berechnung der Umsatzsteuer

14 Ist der Steuerberater Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG ist und hat er auch nicht zur Umsatzsteuer nach § 9 UStG optiert, entfällt die Berechnung der Umsatzsteuer. Ansonsten ist auf die Vergütung die Umsatzsteuer (sowohl bei den Vorbehaltsaufgaben als auch bei den vereinbaren Tätigkeiten) stets hinzuzurechnen, die nach § 12 UStG auf die Tätigkeit entfällt (§ 15 StBGebV).

Die Umsatzsteuer stellt keinen Auslagenersatz dar. Sie entsteht zusätzlich zu den Gebühren und dem Auslagenersatz.

Die zu berechnende Umsatzsteuer beläuft sich seit dem 1.1.2007 auf 19%.

B. Fragen der Kanzleiorganisation

Leistungserfassung 15

Sowohl für den Berater selbst als auch gegenüber seinem Auftraggeber ist die exakte Aufzeichnung der geleisteten Tätigkeiten von großer Bedeutung.

Aus den Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter und auch seiner eigenen über Art und Umfang und der benötigten Zeiteinheiten für den zu bearbeiteten Auftrag ist erkennbar, ob der Auftrag nicht kostendeckend, kostendeckend oder rentabel bearbeitet wurde.

Betriebswirtschaftliche Kalkulation 16

Die abzurechnenden Gebühren nach der StBGebV im Vergleich zu einer entsprechenden Nachkalkulation machen deutlich, ob der Auftrag für den Berater verlust- oder gewinnbringend erfüllt wurde. In die Nachkalkulation sollten Zeiten, Stundensätze der Mitarbeiter, Schwierigkeitsgrad und Umfang des Auftrages einfließen.

Bei Neumandanten empfiehlt sich oftmals eine Vorkalkulation, um über zu erwartende Steuerberatergebühren Auskunft geben zu können. Hier können die Werte aber nur aufgrund von Schätzungen, unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten, annähernd ermittelt werden, so dass die erfolgte Schätzung der Gebühren nichts über die endgültige Gebühr aussagt.

Dokumentation des Inhalts der Tätigkeit 17

Die lückenlose Aufzeichnung der geleisteten Arbeiten ist ein unerlässlicher Nachweis gegenüber dem Auftrageber, um die in Rechnung gestellte Gebühr, und das nicht nur im Rechtstreit, zu begründen. Denn hiervon ist u.a. abhängig, ob die nach der StBGebV abzurechnenden Gebühren die Mindestgebühr, die Mittelgebühr oder sogar die Höchstgebühr rechtfertigen.

Über die Betragsrahmengebühr werden Umfang und Schwierigkeit des zu bearbeitenden Auftrages bei der Gebührenabrechnung beeinflusst. Der durch die Rechtsprechung geschaffene Begriff der Mittelgebühr gilt meist als Maßstab für den Gebührenansatz. Hierzu erlaubt die Rechtsprechung grundsätzlich einen Zuschlag von 20 Prozent, so dass auch dann noch die abgerechnete Gebühr als noch nicht unangemessen anzusehen ist.

Die heute möglichen, elektronischen Aufzeichnungen durch das Programm Kanzleiorganisation der Datev oder Programme anderer Anbieter erleichtern die Leistungserfassung. Es sollte zum Standard einer jeden Kanzlei gehören, die Leistungserfassung vorzunehmen. Wichtig ist dabei nicht nur die Zeitaufzeichnung, sondern auch die Beschreibung der Tätigkeit.

Regelmäßige und zeitnahe Rechnungserstellung 18

Die Rechnungsstellung sollte sofort nach Erledigung des Auftrages, also zeitnah, erfolgen. Dies nicht nur, um Honoraransprüche schnell zu verwirklichen, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass der Auftraggeber sich dann noch gut an den von ihm erteilten Auftrag erinnert und somit die geleistete Tätigkeit für ihn nicht bezweifelt. In Rechtstreiten über die Höhe und Ordnungsmäßigkeit der Gebühren ist meist Gegenstand des Streits die Tatsache, dass das Auftragsvolumen und somit auch die Gebühr bestritten wird. Hier ist die Leistungserfassung ein wichtiges Indiz für einen möglichen positiven Ausgang des Prozesses für den Berater.

Um von Anbeginn klare und für den Auftraggeber nachvollziehbare Vereinbarungen zu treffen, empfiehlt sich unbedingt der Abschluss eines Beratervertrages, aus dem der Auftrag sich eindeutig ergibt.

§ 2 Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung

A. Allgemeines

1 Die StBGebV ist in allen Fällen der selbständig ausgeübten Berufstätigkeit im Sinne des § 33 StBerG anzuwenden. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) ergibt sich aus den §§ 2 ff StBGebV.

Die StBGebV gilt somit nur für die im StBerG gesetzlich geregelten Aufgabengebiete. Sie gilt somit nicht für die vereinbaren Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 StBerG sowie im Falle von Mehrfachqualifikationen wie für WP, vBP und RA. Soweit jedoch diese Berufsgruppen Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG ausüben, können sie – und sollten auch – nach der StBGebV abrechnen.

2 Die StBGebV ist ein gesetzlich vorgeschriebener Rahmen, der in der Rechtsbeziehung zwischen Berater und Auftraggeber die Abrechnung der Gebühren und des Auslagenersatzes sowie der Umsatzsteuer vorgibt. Die Rechtsprechung hat durch Entscheidungen zu Gebührenstreitigkeiten zusätzliche Maßstäbe gesetzt, die bei der Gebührenberechnung mit zu beachten sind.

3 So kennzeichnet die so genannte Mittelgebühr, die sich nicht aus der StBGebV ergibt, den durch das Gebührenrecht der Anwälte entwickelten und durch die Rechtsprechung grundsätzlich bestätigten Gebührenrahmen. Nach § 11 StBGebV ist die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeiten der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu berechnen.

Beispiel:

Anzusetzende Gebühr (§ 24 Abs. 1 Nr. 1),

Einkommensteuererklärung, ohne Ermittlung der eigenen Einkünfte:

1/10 Mindestgebühr

\+ 6/10 Höchstgebühr

= 7/10 insgesamt : 2 = 3,5/10 Mittelgebühr.

Eine berufsrechtliche Pflicht des Steuerberaters zum grundsätzlichen Ansatz der Mittelgebühr als der angemessenen Gebühr, gibt es allerdings nicht.

Durch das OLG Düsseldorf[1] und das OLG Hamm[2] ist in neueren Entscheidungen die Angemessenheit der Mittelgebühr ggf. auch dann zu beweisen, wenn der Auftraggeber diese anzweifelt und die Auffassung vertritt, dass die darunter liegende Gebühr angemessen sei.

4 Die StBGebV unterscheidet zwischen der Gegenstandswertgebühr (§ 10 StBGebV), der Betragsrahmengebühr (§ 11 StBGebV) und der Zeitrahmengebühr (§ 13 StBGebV).

1 OLG Düsseldorf vom 08.04.2005, U 190/04, GI 2005, S. 125
2 OLG Hamm vom 19.08.1998, U 42/98, GI 1998, S. 301

Gegenstandswertgebühr

Die Gegenstandswertgebühr wird nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit bildet. Dieser Wert ergibt sich jeweils aus den betreffenden Vorschriften der StBGebV. Ist dort ein solcher Wert nicht angegeben, ist grundsätzlich der Wert des Interesses maßgebend.

Kann auch dieser Wert nicht ermittelt werden, ist der Gegenstandswert zu schätzen.

Mit der Wertgebühr werden alle sich aus den Leistungen des Steuerberaters ergebenden Werte bei der Gebührenabrechnung nach den Tabellen A bis E berechnet.

Gegenstandswerte sind nach der StBGebV die überwiegende Bemessungsgrundlage für die Gebührennote. Dabei wird der Gegenstandswert durch einen Mindestgegenstandswert ergänzt. Z. B. bei der Ausfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte (§24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV) gilt die Summe der positiven Einkünfte, mindestens jedoch 6.000.- Euro.

Betragsrahmengebühr

Die Betragsrahmengebühr ist durch einen mit Euro-Beträgen fixierten Rahmen mit einer Mindest- und einer Höchstgebühr gekennzeichnet. Innerhalb dieses Rahmens (Rahmensatz) ist die Gebühr festgelegt, die der Steuerberater für seine Tätigkeit abrechnen kann. Hierbei ist auf den Umfang der Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit und durch das JStG 2007 auch auf die Möglichkeit des Haftungsrisikos abzustellen.

Sowohl bei der Wertgebühr, der Zeitgebühr und der Betragsrahmengebühr ist der in § 11 bestimmte Gebührenrahmen maßgebend für die zu berechnende Gebühr. Die Betragsrahmengebühr ist unter anderem anzuwenden bei strafrechtlichen Verfahren (§ 45 i.V. mit der RVG) bei Rat und Auskunft (§ 21 Abs. 1 StBGebV) sowie bei der laufenden Lohnabrechnung (§ 34 Abs. 1 bis 4 StBGebV).

Zeitrahmengebühr

Die Zeitrahmengebühr, auch als Zeitgebühr bezeichnet, ist nach der StBGebV anzuwenden, wenn sie ausdrücklich in der jeweiligen Gebührenvorschrift für eine bestimmte, nach einer Zeitgebühr abzurechnende Gebühr als Rechtsfolge für eine bestimmte Tätigkeit vorgegeben ist (originäre Zeitgebühr § 13 Satz 1 Nr. 1 StBGebV). Die Zeitgebühr ist eine eigenständige Gebühr.

Sie wird stets dann als Berechnungsmaßstab der Gebühren angewandt, wenn dadurch eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens gegeben ist, bei einem unbestimmbaren Gegenstandswert oder bei einem besonderen Umfang der auszuführenden Tätigkeiten.

Die Zeitgebühr ist immer dann abzurechnen, wenn sie in der StBGebV ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn diese Abrechnung schriftlich vereinbart wurde (§ 4 StBGebV).

Die Zeitgebühr ist vorgegeben als Berechnungseinheit je angefangene halbe Stunde. Dieser Wert beträgt 19,-- Euro bis 46,-- Euro, wobei der Ansatz von 19,-- Euro bei der Gebührenabrechnung den mindestens zu berechnenden Wert darstellt (Mindestzeitansatz).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 StBGebV: Anwendungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes)bemisst sich nach dieser Verordnung.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften der Steuerberater entsprechend.

5 Die StBGebV vom 17. Dezember 1981 (BGBl I, Seite 1442), in Kraft seit 1.4.1982[3], basiert auf der Vorschrift des § 64 StBerG. Nach § 64 Abs. 1 StBerG sind Steuerberater und Steuerbevollmächtigte an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach

- Zeitaufwand,
- Wert des Objekts und
- Art der Aufgabe

zu richten.

6 Durch die StBGebV entfällt grundsätzlich die nach den §§ 612 und 632 BGB übliche Vergütung. Diese Gebühr ist nur dann zu berechnen, wenn sie mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten beinhaltet.

7 Die StBGebV wurde seit Inkrafttreten mehrmals geändert. Eine bedeutende Änderung trat zum 1.7.2004 in Kraft. Durch die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)[4] wurde die bis dahin geltende BRAGO aufgehoben. Demzufolge verweist nunmehr § 45 StBGebV auf die jetzt anzuwendenden Vorschriften des RVG. Diese Regelungen gelten insbesondere im Finanzgerichtsverfahren und im Steuerstrafverfahren. Sie gelten auch i.R. der Vergütung bei der Prozesskostenhilfe (§ 46 StBGebV).

8 Eine weitere, wesentliche Änderung der StBGebV wurde im Rahmen des JStG 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2878, 2905) beschlossen und in die StBGebV eingearbeitet.[5]

In § 1 StBGebV wird klargestellt, dass sich der persönliche Geltungsbereich dieser Verordnung auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften beschränkt. Schlussfolgernd heißt das, dass die StBGebV nicht gilt für die in § 3 StBerG genannten, gleichfalls zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

Diese können jedoch, soweit sie steuerberatende Leistungen erbringen, mit ihren Auftraggebern vereinbaren, dass die Abrechnung ihrer Leistungen nach der StBGebV erfolgen soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so gilt die StBGebV als Vertragsinhalt. Im Falle einer Mehrfachqualifikation, d.h. der Steuerberater ist zusätzlich noch Wirtschaftsprüfer und bringt er in diesem Zusammenhang Steuerberatungsleistungen, so sind diese Leistungen nach der StBGebV abzurechnen.

9 Die StBGebV gilt jedoch nicht für die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbaren Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten, die unselbständig ausgeübt werden.

Auch gilt die StBGebV nicht für die Tätigkeit eines freien Mitarbeiters. Dieser rechnet im Innenverhältnis mit dem Berater, für den er tätig ist, z.B. entsprechend einer Zeitvergütung oder einer anderen Vergütungsvereinbarung ab. Der mit dem Auftrag betraute Steuerberater hat seine Gebühren analog der StBGebV gegenüber seinem Auftraggeber aber abzurechnen.

3 StBGebV vom 17.12.1981, BGBl. I. S. 1442
4 RVG vom 05.05.2004, BGBl. I., S 718
5 JStG 2007 vom 13.12.2006, BGBl. I. 2006, S. 2878, 2905

Erfolgsvergütungen bzw. Erfolgsbeteiligungen sind unzulässig (§ 9 StBerG sowie §45 BOStB). Daraus folgt, dass der Berater zweifelsohne nach der StBGebV bzw. bei vereinbaren Tätigkeiten auch nach den §§ 612, 632 BGB abzurechnen hat. 10

II. Sinngemäße Anwendung

§ 2 StBGebV Sinngemäße Anwendung der Verordnung

> Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass Leistungen, die in der StBGebV nicht aufgeführt sind, bzw. evtl. Lücken im Gebührensystem gegeben sind, trotzdem nach der StBGebV abzurechnen sind. 11

Für die nicht in der StBGebV ausgewiesenen Leistungen soll mithin die Gebührenregelung Anwendung finden, die sich bei „sinngemäßer Anwendung“ ergibt. Dies kommt der Prüfung gleich, welche Bestimmung der Verordnungsgeber gewählt hätte, wenn die Leistung bereits bei Verabschiedung der StBGebV bekannt gewesen wäre.

Der Charakter der StBGebV darf hierbei nicht geändert werden. Kommentar Eckert[6]: „So ist es beispielsweise nicht möglich, eine versehentlich nicht erfasste und neu geschaffene Steuererklärung, die in Abs. 1 des § 24 zuzuordnen wäre, mit der Zeitgebühr statt der Wertgebühr abzugelten, oder eine andere Tabelle an die Stelle der Tabelle A treten zu lassen.“

Der Anspruch des Steuerberaters auf eine Vergütung ist demzufolge auch dann gegeben, wenn ein Gebührentatbestand in der StBGebV nicht erwähnt ist.

III. Mindestgebühr, Auslagen

§ 3 StBGebV Mindestgebühr, Auslagen

> (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10,-- Euro.
>
> (2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.
>
> (3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

§ 3 StBGebV bestimmt in Abs. 1 einen Mindestbetrag an Gebühr von 10,-- Euro.

Mit den nach der StBGebV abrechenbaren Gebühren sind auch die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten (Abs. 2). 12

Die Geschäftskosten sind u.a.: Personalkosten, Raumkosten, Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung sowie die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Schreibaufwendungen, Bilanzmappen etc. Auch die AfA (Absetzung für Abnutzung) fällt darunter.

Gemäß Abs. 3 bestimmt sich der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer, auf Ersatz für Post– und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten nach den §§ 15 bis 20 StBGebV. 13

6 Winkler in Eckert, StBGebV, 4. Auflage 2003/§2 Rn 3

Durch die Mindestgebühr von 10,-- Euro wird erreicht, sollten sich Gebühren u.a. nach den §§ 23, 24, 34 von weniger als 10,-- Euro ergeben, dass diese auf den Mindestbetrag von 10,-- Euro angehoben werden.

Praxishinweis:

Der Ansatz der Mindestgebühr wird selbst für die Lohnbuchführung nur selten zutreffen; denn nach § 34 werden die für die Lohnbuchführung abzurechnenden Gebühren je Arbeitnehmer und Abrechnungszeit angesetzt. Darunter ist zu verstehen, dass gemäß § 3 Abs. 1 nicht jede einzelne Gebühr auf die Mindestgebühr aufzustocken ist, sondern die Gesamtgebühr den Gebührenrahmen darstellt. Diese Regelung ist daher in der praktischen Anwendung oft mißvertändlich.

Nach § 34 Abs. 2 ist für die Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung als Gegenstandswert 2,50 Euro bis 15,-- Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum anzusetzen.

Beispiel:

Für die Abrechnung von 5 Arbeitnehmern werden 40,-- Euro abgerechnet. Diese selbständige Gebühr liegt über dem Mindestbetrag von 10,-- Euro, so dass der Ansatz von 40,-- Euro die Mindestgebühr überschreitet.

Durch die Gebühren des Steuerberaters sind auch die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Geschäftskosten nicht zusätzlich abgerechnet werden können.

Kosten der Rechenzentren, wie Datev-Gebühren (OLG Düsseldorf vom 20.2.1992)[7] sind ebenso davon betroffen. Will der Steuerberater diese zusätzlich abrechnen, so muss er dies mit dem Mandat ausdrücklich vereinbaren.

Entstehen zu den allgemeinen Geschäftskosten, solche, die ausschließlich im Interesse des Auftraggebers liegen, so sollten darüber ebenso besondere Vereinbarungen über deren Ausgleich getroffen werden. D.h. als gesondert neben der Gebühr entstandene Aufwendungen sind dann berechnungsfähig, wenn sie auftragsbezogen anfallen. Dies können u.a. Gutachtenhonorare, Schätzgutachten u.ä. sein.

Um hier von Anbeginn an klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt es sich, immer wieder im Beratervertrag die Erstattung solcher Kosten, die nicht mit den allgemeinen Geschäftskosten abgegolten sind, ausdrücklich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Darunter kann auch die separate Berechnung der Rechenzentren, wie Datev etc., fallen.

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz ergibt sich aus dem BGB. Die genaue Berechnung erfolgt entsprechend den §§ 15 bis 20 der StBGebV.

IV. Vereinbarung der Vergütung

§ 4 StBGebV Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrages sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.

7 OLG Düsseldorf vom 20.02.1992, 13 U 134/91, GI 1993, S. 151

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

14 Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Formvorschrift zum Schutze der Auftraggeber. Danach kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als es sich aus der Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur dann fordern, wenn er mit seinem Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde § 4 Abs. 1 an § 4 Abs. 1 RVG angepasst. Mit dieser Anpassung soll verhindert werden, dass Vergütungsvereinbarungen schon dann unwirksam sind, wenn in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung auch andere Erklärungen enthalten sind, wie z.B. eine Gerichtsstandsvereinbarung für Vergütungsstreitigkeiten.

15 Für den Fall, dass die Vergütungsvereinbarung nicht vom Auftraggeber verfasst wurde, ist vorgesehen, dass dann Art und Umfang des Auftrages in der Vereinbarung zwischen Berater und Auftraggeber zu bezeichnen sind. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur bei einer genauen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber erkennbar ist, auf welche Leistungen sich die Vergütungsvereinbarung bezieht.

Da anders als beim Rechtsanwalt der dem Steuerberater erteilte Auftrag in der Regel verschiedene Tätigkeiten umfasst, gebietet es der von der Vorschrift bezweckte Schutz des Auftraggebers, in der Vergütungsvereinbarung selbst die Tätigkeiten, die für eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, im Einzelnen aufzuführen.

Die Vorschrift regelt allgemein die Voraussetzungen für eine Vereinbarung über eine höhere Vergütung. Es können auch Vereinbarungen über die Erhöhung einzelner Teile eines Auftrages bezüglich der Vergütung getroffen werden. Demnach sind folgende Vereinbarungen über die Gebühren, z.B. einzeln oder nebeneinander zulässig:

- höherer Gegenstandswert
- höherer Gebührenrahmen (Zehntel-Satz), auch feste Vereinbarung des höchsten Rahmensatzes möglich
- prozentualer Zuschlag zur Gebühr nach der StBGebV
- höhere Mindestgebühr als 10,-- Euro nach § 3
- höherer Festbetrag bei Betragsrahmengebühr
- höherer Stundensatz bei der Zeitgebühr als nach § 13 Abs. 1
- Mindeststundenzahl bei der Zeitgebühr
- Zeitgebühr zusätzlich zur Wertgebühr (z.B. für Reisezeiten)[8]

16 Über höhere pauschale Sätze für Auslagen sind ebenfalls Vereinbarungen zulässig. Dabei ist allerdings die Angemessenheit, d.h. das Prinzip der Deckung tatsächlich entstandener Kosten, besonders zu beachten.

In Betracht kommen z.B.:

- höherer Pauschalsatz für Schreibauslagen
- höherer Kilometersatz für Geschäftsreisen
- Fahrtkostenersatz auch für innerörtliche Fahrten
- höheres Tage- und Abwesenheitsgeld (insbesondere bei Auslandsreisen)

8 Volkmann in Meyer / Goez, StBGebV, 5. Auflage 2007, Rn 7

- feste Pauschalen für Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis.

17 Durch Sondervereinbarungen kann die StBGebV nicht völlig durchbrochen oder umgangen werden. So ist es durch § 4 nicht gedeckt, wenn vereinbart wird, grundsätzlich statt der Wertgebühr die Zeitgebühr oder sogar ein Erfolgshonorar abzurechnen. Erfolgshonorare sind generell nach § 45 BOStB verboten. Dazu zählt auch die Annahme von Provisionen und Erfolgsbeteiligungen.

Praxishinweis

Unabdingbar sollte es in der Rechtsbeziehung Berater und Auftraggeber sein, die Erteilung des Auftrages sowohl in seinem Umfang als auch in seiner Bestimmtheit schriftlich zu fixieren. Dabei muss die Erklärung des Auftraggebers von ihm unterschrieben sein.

18 Um in einem möglichen Gebührenrechtstreit auf der sicheren Seite zu sein, sollte der materielle Inhalt klar und deutlich formuliert werden. Dazu zählen insbesondere die Beschreibung der übernommenen Arbeiten (Angelegenheiten), die Gebührenhöhe für die zu erbringenden Leistungen, im Falle einer höheren Gebührenvereinbarung die dafür getroffenen Absprachen und eine Aussage über den vereinbarten Auslagenersatz.

Praxishinweis

Sollte es trotz aller Vorsorge doch zu einem Rechtsstreit über die vertraglich vereinbarten Gebühren kommen, so sollte die zuständige Steuerberaterkammer als Berufsaufsichtsorgan eingeschaltet werden. Selbst das Gericht kann diesen Antrag an die Kammer stellen bzw. kann ein solcher Antrag auch von den Prozessbeteiligten über das Gericht gestellt werden.

Die Steuerberaterkammern verfügen über einen Gutachterausschuss, der Gutachten erstellt und somit zur Befriedung in dem betreffenden Rechtstreit beitragen kann.

Unabhängig davon ist es oft empfehlenswert, bei eigenen Unsicherheiten bzgl. Gebührenabrechnungen sich vorab mit der Kammer in Verbindung zu setzen, um Zweifelsfragen zu klären.

19 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 setzt die Vereinbarung einer höheren Vergütung u.a. voraus, dass die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben wurde. Zu der Parallelvorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG hat das OLG Hamm (Urteil vom 20.9.2005, 28 U 39/05, NJW-Spezial[9] 2006, 192) entschieden, dass ein Telefax nicht dem Schriftformerfordernis genügt. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die vom Anwalt im Original unterzeichnete Vereinbarung war dem Mandanten mit der Bitte um Gegenzeichnung übersandt worden. Der Mandant hatte die Honorarvereinbarung unterzeichnet und per Telefax an den Anwalt zurück geschickt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH zur Bürgschaftserklärung und zum Schuldbeitritt verneinte das Gericht die Einhaltung der erforderlichen Schriftform, da der Faxausdruck lediglich eine Kopie der Unterschrift trage.

20 Anders gesehen wird dies in der Kommentarliteratur. Hier wird die Auffassung vertreten, dass unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Regelung auch von der Zulässigkeit eines Honorarversprechens durch Telefax, Computerfax oder E-Mail ausgegangen werden kann (Gerold/Schmidt/Madert, RVG 16. Auflage, § 4 Rz. 47[10]; Hartung/Römermann, RVG 2004, § 4 Rz. 58[11]). Gleichwohl sollte das Urteil vom Steuerberater unbedingt beachtet werden, da bei Annahme eines Formverstoßes die Vereinbarung insgesamt unwirksam wäre und der Steuerberater verpflichtet wäre, nach den gesetzlichen Vorschriften, also ohne die gewünschte Vereinbarung über eine höhere Gebühr, abzurechnen.

9 OLG Hamm vom 20.09.2005, 28 U 39/05, NJW Spezial 2006, S. 192
10 Gerold / Schmidt / Madert, RVG 16. Auflage, § 4 Rn. 4 7
11 Hartung / Römermann, RVG 2004, § 4 Rn. 58